

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 33.

Marienwerder, den 14. August.

1878.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 26. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1878 enthält unter:

Nr. 1262 den Erlaß, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 11. Juli 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Zur Vermeidung von Weitläufigkeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Pferdebesitzer, welche Pferde an die Remonte-Kommission verkaufen und mit der Erhebung des Geldes eine andere Person beauftragen, diese letztere hierzu mit einer schriftlichen Legitimation zu versehen haben, welche beim Empfange des Geldes vorzuzeigen ist und als Belag von der Remonte-Ankaufs-Kommission zurückbehalten wird.

Berlin, den 1. April 1878.

Königliche 2. Remonte-Ankaufs-Kommission.
von Arnim.

Major und Präses.

2) **Bekanntmachung,**

den Remonte-Ankauf pro 1878 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 29. August	Löbau,
" 29. "	Dt. Crone,
" 30. "	Bischofswerder,
" 31. "	Strasburg.

Die von der Kommission erkauften Pferde werden, mit Ausnahme von Stuhm, Christburg und Rosenbergl, zur Stelle abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den vorbenannten drei Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe gelegene Remonte-Depot Pr. Mark auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustand den behandelten Kaufpreis gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Ausgegeben in Marienwerder den 15. August 1878.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Rückerstattung des Kaufpreises und der gesammten Unkosten zurückzunehmen. Krippenseher sind vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindslederene Trense, mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf, mit zwei mindestens 2 Meter langen, starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 1. März 1878.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remontewesen.
gez. von Rauch. von Uskar.

3) **Bekanntmachung.**

Die Vorlesungen des Winter-Semesters 1878/79 auf der Königlichen Bauakademie beginnen am 14. Oktober, die Immatrikulationen am 3., und die Einzahlungen des Honorars am 7. Oktober c.

Die Meldungen zur Aufnahme haben schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor spätestens bis zum 30. September c. zu erfolgen. Später eingehende hierauf bezügliche Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Das Programm pro 1878/79, in welchem auch Prüfungsvorschriften und Aufnahme-Bedingungen enthalten sind, ist in der Bau-Akademie-Kasse vom 20. d. M. ab lässlich zu haben und wird gegen Einsendung von 60 Pfennigen in Briefmarken per Kreuzband übersandt.

Berlin, den 8. August 1878.

Der Direktor der Königlichen Bau-Akademie.
Geheimer Reg Rath und Professor.
H. Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung:

1. des Gutsbesizers Wiffelint in Taschau zum Standesbeamten für den XXII. Standesamtsbezirk, Taschau, Kreises Schwetz, statt des Amtsvorstehers Major z. D. von Tempelhoff in Taschauerfelde,

2. des Lehrers Klein in Taschauerfelde zum Stellvertreter des Standesbeamten für den gedachten Bezirk statt des Gutsbesizers Schmidt zu Borwerk Jezewo,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Danzig, den 1. August 1878. Der Oberpräsident, Staatsminister.

5) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Wendt in Napolle zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XXVI. Standesamtsbezirk, Königlich Kiewo, Kreises Kulm, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 1. August 1878. Der Oberpräsident, Staatsminister.

6) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. September 1877 bringe ich die erfolgte Ernennung des Oberinspektors Raul in Sampohl zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den XXIII. Standesamtsbezirk, Sampohl, Kreises Schlochau, statt des Wirthschaftsinspektors Witt in Sampohl, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. August 1878. Der Ober-Präsident, Staatsminister. Achenbach.

7) Bekanntmachung. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß von den in der Extrabeilage zu Nr. 31 unseres Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verordnungen, die Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Be-

deutung und die Bekanntmachung, betreffend die Abänderungen von Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (S. S. 265) erlassen worden sind, und daß vom 1. Juli cr. ab, als dem Tage des Inkrafttretens der vorbezeichneten Bahnordnung, die für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung in Nr. 111 des Deutschen Reichs- und Königlich preussischen Staatsanzeigers vom 14. Mai 1877 publizierte Sicherheits-Ordnung für normalspurige Eisenbahnen Preußens vom 10. Mai 1877 außer Kraft und die Bahnordnung für die deutschen Bahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni cr. an deren Stelle tritt.

Marienwerder, den 5. August 1878. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Unter den Pferden des Gutsbesizers Laurentowski zu Grasnitz, Kreises Rosenberg, ist die Rogkrankheit ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Gutsbesizers Martens zu Kl. Bislaw, Kreises Tuchel, der Besitzerwitwe Welle zu Abbau Pr. Friedland, des Besitzers Vordt zu Abbau Bischofswalde, Kreises Schlochau, und des Besitzers Borchert zu Sugaino, Kreises Strassburg, beseitigt.

Marienwerder, den 26. Juli 1878. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

9) Unter den Pferden des Besitzers Johann Ritz zu Abbau Gr. Peterwitz ist die Rogkrankheit wieder zum Ausbruch gekommen.

Marienwerder, den 6. August 1878. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10)

Nachweisung von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Juli 1878.

Table with columns for city names, wheat, rye, barley, oats, straw, hay, meat, and various goods. Includes a 'Summa Durchschnitt' row and a note at the bottom: 'Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt. Marienwerder, den 7. August 1878. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.'

11)

Durchschnitts-Markt-Preise
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Juli 1878 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als											
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel.								
Maßvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere												
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.							
28	12	18	—	—	12	—	26	17	34	50	25	50	21	37	—	—	50	8	427	85

12)

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 wird für den diesseitigen Regierungsbezirk im laufenden Jahre der Schluß der Schonzeit für Rebhühner auf den 20. August und für Hasen auf den 14. September festgesetzt.

Marienwerder, den 10. August 1878.
Der Bezirksrath.

13)

Bekanntmachung.

Die mit einem Einkommen von 600 Mark dotirte Kreiswundarztstelle des Kreises Ragnit mit dem Wohnsitz in dem Kirchdorse Kraupischken, in welchem sich eine Apotheke befindet, ist erledigt.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzgefaßten Lebenslaufs in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 22. Juli 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Die Kreisathierarztstelle des Kreises Heilsberg ist noch nicht besetzt.

Wir fordern qualifizierte Bewerber um diese Stelle auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und des Lebenslaufs bis zum 15. September c. bei uns zu melden.

Königsberg, den 16. Juli 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

15)

Bekanntmachung.

Die mit einem jährlichen Einkommen von 600 Mark verbundene erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Inowrazlaw ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 5. August 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

16)

Bekanntmachung.

Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71.

Vom 2. Juni 1878.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 99)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen

des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse, welche dasselbe im Kriege gegen Frankreich 1870/71 in den untern Chargen bis zum Feldwebel einschließlich erworben haben, erhalten vom 1. April 1878 ab eine Ehrenzulage von drei Mark monatlich.

§ 2. Diese Ehrenzulage erhalten von demselben Zeitpunkte ab unter den im § 1 angegebenen Voraussetzungen auch die Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse, wenn sie zugleich das preussische Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse, oder eine diesem gleichzuachtende militairische Dienstauszeichnung besitzen, welche entweder in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung, oder in einem der anderen Bundesstaaten vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden ist. Die Bestimmung darüber, welche Dienstauszeichnungen hiernach außer dem preussischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage berechtigen, erfolgt durch den Kaiser.

§ 3. Die Ehrenzulage wird auf Lebenszeit gewährt und unterliegt nicht der Beschlagnahme. Das Anrecht auf die Ehrenzulage erlischt mit dem Eintritt der Rechtskraft eines strafgerichtlichen Erkenntnisses, welches den Verlust der Orden zur Folge hat.

§ 4. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Ehrenzulagen, deren Anweisung, Zahlung und Verrechnung durch die Militärverwaltungen von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg erfolgt, sind aus dem Reichs-Invalidenfonds neben den im § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 113) und im § 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 495) darauf angewiesenen Ausgaben zu bestreiten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 2. Juni 1878.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**
gez. Fürst von Bismarck.

Ausführungs-Bestimmungen.

1. Die nach dem vorstehenden Gesetz zu einer Ehrenzulage berechtigten Personen, das sind also die Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse, sowie

diejenigen Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse, welche gleichzeitig auch im Besitz des preussischen Militair-Ehrenzeichens zweiter Klasse, resp. einer diesem Ehrenzeichen gleichgestellten nicht-preussischen Dienstauszeichnung sich befinden, vor- ausgesetzt, daß das Eiserne Kreuz im Kriege gegen Frankreich 1870/71 in den unteren Chargen bis zum Feldwebel einschließlich erworben worden ist, haben sich so bald als möglich bei demjenigen Bezirks-Kommando zu melden, in dessen Controlbezirk ihr Wohnort liegt.

Dieselben haben die Besitz-Zeugnisse über die zum Bezüge der Ehrenzulage berechtigenden Dienstauszeichnungen unter Namhaftmachung der Klasse, aus welcher sie die Zulage zu erheben wünschen, dem betreffenden Bezirks-Kommando einzureichen. Bei Rückgabe der Besitz-Zeugnisse wird den zum Empfang der Ehrenzulage für berechtigt Anerkannten ein von dem General-Kommando ausgefertigtes Legitimationsattest ausgehändigt werden.

3. Nur gegen Vorzeigung dieses Legitimationsattestes, sowie gegen Auskhändigung einer vollständigen über die Zahlung des Betrages aus der Corps-Zahlungsstelle des 1. Armee-Corps lautenden Quittung, auf welcher die Unterschrift und das Leben, sowie der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte des Empfängers durch die Ortsbehörde bescheinigt ist, kann die Zahlung geleistet werden.
4. Die Ehrenzulage wird vom 1. April d. J. ab nachgezahlt und erfolgt demnächst postnumerando aus derjenigen Klasse, welche der betreffende Berechtigte selbst dem Bezirks-Kommando namhaft gemacht hat.
5. Empfangsberechtigte, welche ihren Wohnsitz wechseln und demgemäß die Zulage aus einer anderen, als der ursprünglich namhaft gemachten Klasse zu erheben wünschen, haben dies Behufs der erforderlichen Uebertragung der Intendantur des 1. Armee-Korps anzuzeigen, bezw. durch die Ortsbehörden anzeigen zu lassen. Geht ein im diesseitigen Korps-Bereich wohnhafter Empfangsberechtigter ins Ausland, so wird die Zulage auch weiter von der Intendantur des 1. Armee-Korps zahlbar gemacht.
6. Schließlich wird um irrthümlichen Ansprüchen vorzubeugen nochmals besonders darauf hingewiesen, daß der Besitz des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse allein zur Ehrenzulage nicht berechtigt, daß der Betreffende vielmehr neben dem Eisernen Kreuze zweiter Klasse auch noch im Besitz des Militair-Ehrenzeichens zweiter Klasse sich befinden muß.
7. Die Bestimmung, welche nichtpreussische Dienstauszeichnungen dem preussischen Militair-Ehrenzeichen zweiter Klasse gleichzuachten und als solche ein Anrecht auf die Ehrenzulage geben werden,

wird erst später erfolgen und demnächst bekannt gemacht werden.

Königsberg, den 31. Juli 1878.
Königliches General-Kommando des 1. Armeekorps.

17) Königliche Thierarzneischule zu Hannover

Wintersemester 1878/89. Anatomie und Präparirübungen: Medizinalrath Prof. Günther; medizinische Chemie, pharmaceutische und chemische Uebungen: Prof. Wegemann, Chirurgie Prof. Dr. Dammann, Allgemeine Therapie, Pharmacodynamik, Geburtshilfe, Operationsübungen und externe Klinik: Prof. Dr. Harms; spezielle Pathologie und Therapie, Spitalklinik für größere Hausthiere: Prof. Dr. Lustig; allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, pathologische Histologie und mikroskopisches Praktikum, Spitalklinik für kleinere Hausthiere, Obduktionen: Dr. Kabe; Chemie: Prof. Kraur; Physik: Dr. Ehrlenholz; Zoologie: Dr. Heß; Repetitionen: Repetitor Dr. Eichbaum; Aufschlag: Beschlaglehrer Brücher.

Das Winter-Semester beginnt für die neu in das Studium Eintretenden am 1. Oktober, für die bereits früher in das Studium eingetretenen Studirenden am 15. Oktober. Zur Aufnahme ist der Nachweis der Reife für die Sekunda eines norddeutschen Gymnasiums oder einer Realschule I Ordnung erforderlich und durch Schulzeugniß oder Prüfungsattest einer der bezeichneten Lehranstalten zu führen. Aufnahme vom 1. Oktober an durch den Direktor Medizinalrath Günther.

18) Bekanntmachung.

In der Stadt Lessen, Kreises Graudenz, ist eine Stempel-Distribution eingerichtet und dem Organisten Jacoby dortselbst übertragen worden.

Danzig, den 3. August 1878.
Der Provinzial-Steuer-Direktor.
F. South-Weber.

19) Bekanntmachung.

Zu Budzin, Velno im Regierungsbezirk Bromberg und in Marysdorf im Regierungsbezirk Marienwerder werden am 25. d. M., sowie in Poln. Fuhlbed im Regierungsbezirk Marienwerder und Welnau im Regierungsbezirk Bromberg am 30. d. M. mit den Ortspostanstalten vereinigte Telegraphenanstalten mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Bromberg, den 22. Juli 1878.
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

20) Bekanntmachung.

Am 25. d. M. wird in Montowo Kreis Söbau Westpreußen eine Telegraphenbetriebsstelle mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Danzig, den 15. Juli 1878.
Der Kaiserliche Oberpostdirektor.

21) Bekanntmachung.

Am 10. Juli d. J. sind in Bartnicka, Kreis Strassburg Westpreußen, eine Telegraphenbetriebsstelle und in Gorzno, Kreis Strassburg, Westpreußen, ein an Bartnicka angegeschlossenenes Fernsprechamt mit beschränktem Tagesdienst eröffnet worden.

Danzig, den 16. Juli 1878.

Der Kaiserliche Oberpostdirektor.

22) Bekanntmachung.

Dem Markscheider-Candidaten Paul Bragator ist die Concession zum Betriebe des Markscheidergewerbes von uns erteilt worden. Derselbe wird seinen Wohnsitz in Deuthen in Oberschlesien nehmen.

Breslau, den 8. August 1877.

Königliches Oberbergamt.

23) Bekanntmachung.

Am 1. August d. J. tritt in Groß Lutau im Kreise Flatow eine Postagentur in Wirksamkeit, deren Postverkehr durch das zwischen Linde Reg.-Bez.-Marienwerder und Zempelburg kursirende Privat-Personenfuhrwerk vermittelt werden wird.

Das vorbezeichnete Personenfuhrwerk berührt den Ort Groß Lutau zu folgenden Zeiten, und zwar:

a. in der Richtung von Linde nach Zempelburg um 7,25 Vorm. und 6,55 Nachmittags,

b. in der Richtung von Zempelburg nach Linde um 7,45 Vormittags und 10 Uhr Abends.

Der Bestellbezirk der neuen Postanstalt wird folgende Ortschaften umfassen:

Ilowo, Rittergut und Dorf,
Lutau, Klein, Dorf, Mühle und Forstetablissement,
Radonsk,

Sechan (Dziechow) Dorf nebst Kolonie,
Wisniewke, Groß, Dorf nebst Kolonie,
Wisniewke, Klein, Dorf nebst Kolonie.

Bromberg, den 26. Juli 1878.

Der Kaiserliche Oberpostdirektor.

24) Die im 7. Nachtrage zum Lokalgütertarif der Ostbahn vom 1. Juli 1877 unter 4b. angegebene Gebühr für die Ueberführung von den Bahnhöfen der Ostpreussischen Südbahn nach dem Raibahnhofe in Königsberg i. Pr. und in umgekehrter Richtung von 0,07 Mark pro 100 Kilogramm in minimo 7 Mark pro Wagen wird vom 20. d. M. ab auf 0,06 Mark pro 100 Kilogramm in minimo 6 Mark pro Wagen ermäßigt.

Bromberg, den 15. Juli 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

25) Der Spezialtarif für die Beförderung von Eisenbahnswellen in Wagenladungen von je 10 000 Kilogramm von Ostbahnstationen nach den Stationen Bebra der Frankfurt-Bebraer Eisenbahn und Carlshafen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn via Frankfurt

a. D. — Cottbus — Halle — Arenshausen vom 1. April 1877 tritt mit dem 1. Septemger c. außer Kraft.

Bromberg, den 18. Juli 1878

Königliche Direction der Ostbahn.

26) Bekanntmachung.

Der mit einer Legitimation des Präsidiums der allgemeinen deutschen Kameradschaft in Köln versehenen Theilnehmern an dem vom 11. bis 13. August cr. in Gießen stattfindenden 5 deutschen Kriegerstage werden zur Fahrt dorthin für den Bereich der Ostbahn Retourbillets II. und III. Klasse nach Berlin und für die Hinterpommersche Bahn nach Stargard in Pom. zu dem gewöhnlichen Fahrpreise, gültig für die Zeit vom 9. bis 15. August cr., verabfolgt werden.

Soweit keine direkten Retourbillets vorhanden sind, werden dieselben streckenweise zur Verausgabung kommen. Die Rückreise ist spätestens mit einem am 15. August cr. von Berlin bezw. Stargard i. Pomm. abgehenden Personenzuge anzutreten, und sind hierbei sämtliche von den Abgangstationen bis dahin gelösten Billets den Billet-Expeditionen der genannten beiden Stationen zur Abstempelung vorzulegen.

Eine Fahrtunterbrechung ist weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet, auch wird Gepäcksfreigewicht nicht gewährt.

Bromberg, den 22. Juli 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

27) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Juni c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der mit dem 1. August c. zur Einführung gelangenden Preussisch-Thüringische Verbandgütertarif vom 25. Juli c. ab von den diesseitigen Verbandstationen käuflich zu beziehen ist.

Bromberg, den 19. Juli 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

28) Preussisch-Oberschlesischer Eisenbahn-Verband.

Vom 1. August c. treten an Stelle der in der Tarifabelle Nr. 33 und in dem dritten Nachtrage zum Tarif für den vorgenannten Verband enthaltenen bezüglichen direkten Frachtsätze für Oberschlesische Steinkohlensendungen anderweite, zum Theil ermäßigte und für die Stationen der Strecke Schlochau bis Wangerin Stadt neue Tariffsätze in Kraft.

Die die neuen Sätze enthaltenden Tarifstabellen sind von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 26. Juli 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

29) Bekanntmachung.

Vom 1. August d. J. werden im Ostdeutschen Rheinischen Eisenbahn-Verbande die Stationen Brom-

berg und Elbing in den Ausnahmetarif für Eisen des Specialtarifs 1. einbezogen.

von Elbing bis zum Schnittpunkte 1,82 Mark pro 100 Kilogramm.

Die Frachtsätze betragen:

Bromberg, den 29. Juli 1878.

von Bromberg bis zum Schnittpunkte 1,33 Mark

Königliche Direction der Ostbahn
als geschäftsführende Verwaltung.

80) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Sfde. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:					
1	Johann Trzaska, Arbeiter,	31 Jahre, geboren zu Paßen (Gouverne- ment Warschau in Russisch = Polen, 1866 nach Preußen desertirt,	Diebstahl im wieder- holten Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Königsberg,	4. Juli (Strafab- lauf 28. Juli d. J.
b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:					
2	Johann Franke, We- bergeselle,	20 Jahre, aus Warns- dorf, Kreis Leitmeritz in Böhmen,	Landstreichen und Bet- teln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Biegnitz,	29. Juni d. J.
3	Johann Lang, Schlet- tergeselle,	53 Jahre, aus Sparn- eck in Tirol,	desgleichen,	Königlich preussische Landdrostei zu Stade,	8. Juli d. J.
4	Jens Peter Jensen, Zimmermann,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Ko- penhagen,	desgleichen,	Königliche preussische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	17. Juli d. J.
5	Andreas Bnkovan, Drahtbinder,	18 Jahre, aus Hore- licza, Komitat Trenc- sin in Ungarn,	Landstreichen und un- befugtes Hausiren,	Stadtmagistrat Passau in Baiern,	22. Juni d. J.
6	Anton Mattiasco, Fleischhacker und Eisenbahnarbeiter,	50 Jahre, aus Ledetsch, Kreis Czaslau in Böhmen,	Landstreichen und Fäl- schung eines Legiti- mationspapiers,	derselbe,	6. Juli d. J.
7	Jakob Novak, Flek- schergehülfe,	geboren 1841, aus Lid- mann, Bezirk Pil- gramm in Böhmen,	Landstreichen und Bet- teln,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Deg- gendorf,	13. Juli d. J.
8	Ferdinand Bajic, Schneider,	geboren 1820 zu Vel- karity, Bezirk Schüt- tenhofen in Böhmen,	Landstreichen im Rück- falle,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Cham,	10. Juli d. J.
9	Franz Josef Theophil Kiefer, Koch,	23 Jahre, aus Solo- thurn in der Schweiz,	Landstreichen und Füh- rung eines falschen Namens,	Großherzoglich badi- scher Landes- Kom- missär zu Karlsruhe,	7. Juli d. J.
10	Julien Foncheray,	23 Jahre, geboren zu Ruiller-Froide de Fonds (Departement Mayenne in Frank- reich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks- präsident zu Metz,	15. Juli d. J.
11	Moses Benoviz, Israelit,	38 Jahre, aus Wilna in Rußland,	Landstreichen und Bet- teln,	derselbe,	18. Juli d. J.
12	Lazarus Grimberg, Pferdehändler,	48 Jahre, aus Kon- stantinopel,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
13	Mathias Hengen, Arbeiter,	24 Jahre, geboren zu Luxemburg,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.

Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Natale Dominoni, Tagelöhner,	18 Jahre, geboren zu Lorate a bate, Pro- vinz Como in Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks- präsident zu Mez,	19. Juli d. J.

Personal-Chronik.

31) Seine Majestät der Kaiser und König haben gerührt, den Oberamtännern Donner in Steinau und Lange in Donkoret den Character als Amtsrath zu verleihen, und ebenso ist den Domainenpächtern Schmidt in Bischnwalde und Krause in Flewo der Character-Königlicher Ober-Amtmann beigelegt worden.

Im Kreise Konitz ist der Gutsbesitzer Kühne zu Steinberg zum Amts-Vorsteher und der Gutsbesitzer Bonin zu Kl. Jenznick zum Stellvertreter des Amts-Vorstehers für den Amtsbezirk Jacobsdorf ernannt.

Der bisherige Oberlehrer Scotland ist als Rector und der bisherige Religionslehrer Schapke als Oberlehrer des Progymnasiums in Neumark definitiv angestellt worden.

Der Lehrer Eduard Loehrke in Flatow ist zum Bürgermeister der Stadt Flatow auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die Wiederwahl des Stadtkämmerers Otto Krafft zum Rathmann und Kämmerer der Stadt Neuenburg ist bestätigt worden.

Die Wiederwahl des Kaufmanns Hugo Lehmann und Zimmermeister August Scharrer zu Rathmännern der Stadt Neuenburg ist bestätigt worden.

Dem Forstmeister Peters hieselbst ist bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste Allerhöchst der Rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Jezewo und Fünsmorgen ist an Stelle des Kreis-Schulinspektors Dr. Kaphahn in Graudenz dem Kreis-Schulinspektor Dr. Hueppe in Schwetz übertragen worden.

Der Premier-Lieutenant der Landwehr Robert Prall zu Twarosnitza ist zum Bürgermeister der Stadt Schlochau auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der seitherige Hülfsprediger in Königsberg Friedrich Wilhelm August Ebel ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Jastrow von dem Patronate berufen und von dem königlichen Consistorium bestätigt worden.

Die lokale Beaufsichtigung der 3klassigen partikularischen Schule in Kossabude, Kreis Konitz, ist an Stelle des Amtsvorstehers, Hauptmanns Reinicke in Bruch, dem Pfarrer Niebes in Friedrichsbruch übertragen worden.

Dem Forstauffseher Schulz, bisher in der Oberförsterei Eisenbrück ist unter Ernennung zum Förster die durch den Tod des bisherigen Försters Wallerstaedt erledigte Försterstelle zu Biebertal in der Oberförsterei Gollub vom 1. August d. J. ab definitiv übertragen.

Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Targowisko wird zum 1. August d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Bajohr zu Strassburg zu melden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung in Nr. 28 des Amtsbl. p. 170 wird bemerkt, daß katholische Lehrer, welche sich um die erste Schullehrerstelle in Pentahl bewerben wollen, des Orgelspiels kundig sein müssen.

Marienwerder, den 24. Juli 1878.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, betreffend die Vorlesungen etc. im Wintersemester 1878/79 an der königlichen Albertus-Universität zu Königsberg, der königlichen landwirthschaftlichen Akademie und am königlichen pomologischen Institut zu Proskau in Oberschlesien, sowie der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.)